

Einrichtung der Dienstalterslisten.

(Die nachstehenden Ausführungen gelten sinngemäß auch für die preussischen Philologinnen.)

Vorbemerkung: Die vorliegenden Listen entsprechen dem Stande des preussischen höheren Schulwesens vom 1. Mai 1940. Die Durcharbeitung des Urmaterials (Fragebogen usw.) zur Ermittlung der Veränderungen zunächst bei den Festangestellten nahm acht Wochen in Anspruch. Der Druck begann Anfang Juli und war Ende Dezember abgeschlossen. Der Zeitpunkt des Listenabchlusses ist bei den einzelnen Teilgebieten einschl. der Provinzlisten angegeben. Während des Drucks eingetretene Veränderungen (Anstellungen, Beförderungen, Versetzungen usw.) sind, soweit möglich, in den Provinzlisten noch berücksichtigt worden.

Die Grundsätze für die **Anordnung der Dienstalterslisten** dürfen im allgemeinen als bekannt vorausgesetzt werden; es genügt daher, die Hauptpunkte wie folgt zusammenzufassen:

A. Direktoren: Die Anordnung der Direktoren wird bestimmt durch ihr Stelldienstalter (Beförderung zum Direktor an einer Doppelschule, Volksschule oder Zubringeschule), sodann durch den Zeitpunkt der ersten planmäßigen Anstellung als Studienrat. Weiterhin entscheidet das Assessorendienstalter, bei gleichem Assessorendienstalter der Prüfungstag.

B. Oberstudienräte: Die Oberstudienräte sind in erster Linie nach dem Beförderungsdienstalter geordnet. Bei gleichem Beförderungsdienstalter entscheidet das Assessorendienstalter, weiterhin (wie bei den Studienräten, s. u.) der Prüfungstag.

C. Studienräte: Die Listen der Studienräte sind in erster Linie nach dem Assessorendienstalter (früher „Anciennität“ oder „Dienstalter im höheren Schuldienst“) geordnet. (Vgl. hierzu die Ausführungen Jahrg. 1939 S. 11* Nr. 2.) Dem Assessorendienstalter gleichgestellt ist das auf Grund des B. D. E. G. von 1920 für frühere Volksschullehrer usw. eingeführte Aufrückedienstalter (durch einen * in der Spalte Assessorendienstalter kenntlich gemacht). Die zu Studienräten ernannten Oberzeichen-, Obermusik- und Oberturnlehrer haben ein Assessorendienstalter, das mit dem Studienrattendienstalter (Tag der festen Anstellung in der jetzigen Bes. Gr. A 2 c 2) übereinstimmt. Bei gleichem Assessorendienstalter ist für die Reihenfolge maßgebend der Tag der wissenschaftlichen Prüfung¹⁾, weiterhin der Geburtstag. In den überaus seltenen Fällen, wo auch die Geburtsdaten übereinstimmen, entscheidet der Tag der Anstellung.

D. Oberschullehrer: Die Listen der Oberschullehrer sind geordnet nach Provinzen und Anstalten, innerhalb der einzelnen Anstalten in alphabetischer Reihenfolge (vgl. S. 240).

E. Studienassessoren:

a) **Anwärter:** Die Anordnung ist die gleiche wie bei den Studienräten (siehe oben). Da die Anwärterliste Landesliste ist, sind die Anwärterlisten der einzelnen Provinzen zu einer Gesamtliste nach Anwärterjahrgängen zusammengefaßt worden; vgl. S. 253.

b) **Nichtanwärter:** Unter Beibehaltung der notwendigen Personalangaben (vgl. S. 281 ff.) sind die Nichtanwärterlisten nach Provinzen geordnet, innerhalb dieser nach dem Assessorendienstalter usw. Diese Anordnung bietet außer drucktechnischen Erleichterungen den großen Vorteil, daß jede einzelne Provinz mit einem Blick zu übersehen ist.

¹⁾ d. h. der letzte Tag der vorbehaltlosen zur Anstellung befähigenden wissenschaftlichen Staatsprüfung (also nicht: der väbaogischen Prüfung) bzw. der philosophischen Prüfung, wenn sie nach der Fachprüfung abgelegt worden ist.